

Russland um 1800 und humanitäre Intervention

Griechische Inseln und die Krim

Vortrag bei Pro Scientia am 6.5.2021, Wien

Lorenz Handstanger

Humanitäre Intervention – also der militärische Eingriff auf fremdem Staatsgebiet, um Menschen in einer (mehr oder weniger humanitären) Notlage zu schützen – sind heute weit verbreitet und zugleich im Völkerrecht tief umstritten. Einer der Ursprünge dieses Konstrukts ist die Politik des russischen Zarenreichs ab ungefähr 1770, welches sich konsequent als Schutzmacht christlicher Minderheiten im osmanischen Reich behauptete, um vor allem diplomatische, aber auch militärische Eingriffe gegen das osmanische Reich zu rechtfertigen. In Folge mehrfacher Kriege etablierte sich eine Rechtfertigungspraxis mit weitreichender Rezeption.

Humanitäre Intervention

„Humanitäre Intervention“ als Rechtsbegriff bezeichnet den bewaffneten Eingriff im Hoheitsgebiet eines fremden Staats, welcher dadurch gerechtfertigt sein soll, dass damit Menschenrechtsverletzungen oder andere humanitäre Katastrophen verhindert werden sollen. Das Konzept hatte seine erste Ära der größtenteils moralisch/politischen Bedeutungskraft im 19. Jahrhundert, und gewann gegen Ende des 20. Jahrhunderts an rechtlicher Relevanz, da Staaten wie die USA humanitäre Intervention als Rechtsbegriff etablierten, um trotz des generellen Gewaltverbots im System der Vereinten Nationen militärische Eingriffe zu rechtfertigen. Beispiele dafür wären etwa die NATO-Eingriffe in Jugoslawien oder im Irak in den 1990ern.

Der historische Ausgangspunkt

Rechtlicher Ausgangspunkt der Entwicklungen in der russischen Außenpolitik war der russisch-osmanische Krieg von 1768–1774: durch Machtverschiebungen in Mitteleuropa bekräftigt (polnische Aufstände gegen die russischen Herrscher, die westeuropäischen Monarchen waren nach dem siebenjährigen Krieg „geschwächt“) waren das Zarenreich und die osmanischen Herrscher für mehrere Jahre im Raum des schwarzen Meers in Kampfhandlungen verwickelt. Beendet wurde der Krieg durch den Friedensvertrag von Küçük Kaynarca. Dieser war ein von militärischen Befehlshabern verhandeltes Dokument in italienischer Sprache, das auf den ersten Blick unscheinbar wirkte, allerdings einige Normen enthielt, die in Folge die russische Interventionspolitik entscheidend bestimmen würden: Am wichtigsten davon die Anerkennung, dass der russische Zar eine Kirche „von griechischem Ritus“ in Konstantinopel erbauen und beschützen dürfe, die gegenseitige Pflicht, Sklaven zu befreien, und ein russisches Recht auf die Einrichtung von Konsulaten auf osmanischem Boden.

Von vertraglichen Rechten zur Intervention

Russische Politik im Bezug auf das Osmanische Reich im späten 18. und 19. Jahrhundert war generell von Versuchen gekennzeichnet, Macht- und Gebietsgewinne für den Zaren zu erlangen. Diese waren zwar militärisch-politisch, waren allerdings auch häufig von rechtlichen Initiativen begleitet, welche vor allem Anfangs durch stetige Kooperation und Verträge mit dem Osmanischen Reich verbunden sind, sich allerdings immer stärker durch einen auch rechtlich antagonistischen Charakter auszeichnen. Die gegenseitige Zusicherung von Rechten – so etwa die Befreiung von Sklaven (welche immer mit bilateralen Verhandlungen verbunden war) oder die Nutzung von bereits zugesicherten diplomatischen Rechten trat in den Entwicklungen zum Krimkrieg hin immer mehr in den Hintergrund. Anstelle der konkreten diplomatisch-vertraglichen Regime trat die – neue – russische Rechtsansicht, dass die „griechische“ Kirche in Istanbul den Zaren zur Intervention im Namen aller Orthodoxer im osmanischen Reich berechtige.

Im Rahmen der griechischen Revolution 1821–1829 lässt sich das „ältere“ Bild der russischen Intervention beschreiben. Mit dem breiten zivilgesellschaftlichen Rückhalt für die Unterstützung der griechischen Unabhängigkeitsbewegung war im Gegensatz zu anderen Staaten wenig direkte militärische Unterstützung verbunden. Stattdessen nutzten russische Diplomaten ihre seit dem Frieden von Küçük Kaynarca zugesicherten Konsulate in einem laufenden Prozess der Verhandlungen mit Russland. So wurde etwa die Befreiung griechischer Gefangener und Sklaven über diese Konsulate organisiert – allerdings immer im Rahmen eines Verhandlungsprozesses. Auch wenn Russland niemals die weitreichenden Forderungen des Vertrags von Küçük Kaynarca in Sachen der Sklavenbefreiung voll durchsetzen konnte, wurden hier (als beispielhafter Konflikt in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts) Forderungen im Sinn der vertraglich zugesicherten Rechte diplomatisch durchgesetzt.

Nichtsdestotrotz war das russische Verhältnis zu Vertragsrecht und Diplomatie laufend ambivalent. Das Berufen auf völkerrechtliche Normen um Menschenrechte wie die Freiheit von Sklaverei durchzusetzen, blieb abhängig von konkreten machtpolitischen Überlegungen, und insbesondere im Lauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden konkrete Forderungen aus dem positiven Recht immer stärker von generellen Topoi wie etwa der russischen Schutzmacht für die schon erwähnte „Kirche griechischen Ritus“ verdrängt. Solche generellen Forderungen – etwa das behauptete Schutzrecht des Zarenreichs für orthodoxe Christen – lagen dann auch zu Beginn des Krimkriegs 1853 der russischen Außenpolitik in Beziehung zur Hohen Pforte zu Grunde. Auch wenn zum Abschluss des Vertrags von Küçük Kaynarca wohl nicht daran gedacht worden war, damals war der Grundstein einer der ersten legal argumentierten und begründeten humanitären Interventionen gelegt worden.

Heutige Situation und Denkanstöße

Mittlerweile wurde humanitäre Intervention als Rechtfertigung für Gewalt im Völkerrecht, wenn schon nicht generell anerkannt, dann doch zumindest heftig diskutiert. Allerdings zeichnen sich häufig ähnliche Probleme ab, wie sie auch schon in der russischen Verhaltensweise zwischen 1774 und 1853 zu sehen ist – militärische humanitäre Intervention

stellt sich in einer Betrachtungsweise häufig nicht als humanitäres Projekt, sondern eher als Rückfallposition für Staaten dar, deren Verhalten eine zunehmend rechtsfremde Handlungslogik aufweist. Ein Beispiel wäre das Vereinigte Königreich, das seine Luftschläge gegen Syrien 2018 auch explizit humanitär zu rechtfertigen suchte – eine andere Rechtfertigung konnten die britischen Juristen anscheinend nicht mehr finden, die Luftschläge waren aber gewollt (und vielleicht sogar humanitär sinnvoll, um den Einsatz von chemischen Waffen zu unterbinden). Letztendlich ist es, und wird es immer ein Balanceakt bleiben, Gewalt (vor allem zwischen Staaten) rechtlich zu rechtfertigen, und insbesondere die humanitäre Intervention als Standard hierfür birgt viele Unwägbarkeiten in sich.

Quellen:

Roderic *Davidson*, Russian Skill and Turkic Imbecility: The Treaty of Kuchuk Kainardji Reconsidered, in: *Slavic Review* 35/3, Cambridge 1976, 463–483.

Matthias *Herdegen*, *Völkerrecht*, 12. Auflage München 2013, 259–265.

Agata *Kleczkowska*, The Illegality of Humanitarian Intervention: The Case of the UK's Legal Position Concerning the 2018 Strikes in Syria, in: *Utrecht Journal of International and European Law*, 35(1) 2020, 35–49.

Dariusz *Kolodziejczyk*, Das Krimkhanat als Gleichgewichtsfaktor in Osteuropa (17.–18. Jahrhundert), in: Denise *Klein* (Hg.), *The Crimean Khanate between East and West*, Wiesbaden 2012, 47–59.

Lauri *Mälksoo*, Russia – Europe, in: Bardo *Fassbender*–Anne *Peters* (Hgg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, 764–787.

Theophilus *Prousis*, *Russian Philorthodox Relief During the Greek War of Independence*, Jacksonville 1985.

Davide *Rodogno*, *Against Massacre: Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire, 1815-1914*, Princeton 2012.

Will *Smiley*, Let whose people go? Subjecthood, sovereignty, liberation, and legalism in eighteenth-century Russo-Ottoman relations, in: *Turkish Historical review* 3/2, Leiden 2012, 196–228.